

Gangaufsicht

Grundsätzlich hat die/der LehrerIn nach der jeweiligen Dienstenteilung die SchülerInnen in der Schule 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die bei geteiltem Unterricht zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht liegende Zeit, unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Schule zu beaufsichtigen (§ 51 Abs. 3 SchUG)

Volksschule, Sonderschule:

Grundsätzlich sind auch in der Volksschule und Sonderschule Gangaufsichten nicht ausgeschlossen, wenn der Aufsichtsplan entsprochen werden kann. Ansonsten: Klassenaufsicht in den Pausen durch den/die unterrichtende/n LehrerIn. Dies gilt auch für LehrerInnen für Werkerziehung, ReligionslehrerInnen und alle anderen LehrerInnen.

Neue Mittelschule, Polytechnische Schule:

Der Gangaufsichtsplan regelt die Aufsichtsführung in den Pausen. Eine entsprechende Dienstenteilung hat jeweils der/die SchulleiterIn zu treffen. Siehe „Aufsichtspflicht“.